

Allgemeine Geschäftsbedingungen "Skipakete"

Mit diesen AGB wird der Einkauf der Travel Partner GmbH von Skiliftkarten, Skischulkursen und Wintersportausrüstungen zur Leihe geregelt. Die einzelnen (Dienst-) Leistungen werden sodann von der Travel Partner GmbH zum Teil zu „Skipaketen“ gebündelt und beispielsweise an Reiseveranstalter (zum Weiter-verkauf) oder an Endkunden direkt verkauft.

1. Geltungsbereich

1.1 Für den gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverkehr zwischen der Firma Travel Partner GmbH, Austraße 2a, 6352 Ellmau, FN 450821y (im Folgenden Travel Partner genannt) und deren Vertragspartner gelten diese AGB, sofern vertraglich nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde.

1.2 Diese AGB regeln ausschließlich den Einkauf von (Dienst-) Leistungen durch ein Unternehmen bei einem Unternehmen („B2B“), sodass gesetzliche Regelungen, die dem Verbraucherschutz dienen sowie die Kleinunternehmerregelungen des § 6 Z. 27 Ust G 1994 nicht zur Anwendung kommen.

1.3 Änderungen oder ergänzende Vereinbarungen, die diese AGB betreffen, bedürfen der Schriftform.

1.4 AGB des Vertragspartners werden abgelehnt, außer es wurde ihnen ausdrücklich zugestimmt.

2. Angebotsannahme

2.1 Der Vertragspartner ist an sein Angebot drei Wochen ab Vorlage an Travel Partner gebunden.

2.2 Nur schriftlich angenommene Angebote, von einer von Travel Partner zur firmenmäßigen Zeichnung ermächtigten Person, sind rechtswirksam.

2.3 Plätze in Ski- und Snowboardkursen sowie reservierte Ausrüstungsstücke werden vom Vertragspartner bis einen Tag vor Beginn bzw. Abholung ohne Stornokosten zurückgenommen.

2.4 Der Vertragspartner akzeptiert bis zum Eintreffen von Kunden/Gästen Ersatzpersonen für bereits gebuchte Gäste.

2.5 Mehrkosten die aufgrund von Zusatzleistungen (z.B.: Sonderwünsche der Gäste, Upgrade der Skiausrüstung, Änderung bzw. Umbuchung des vereinbarten Skikurses) entstehen und nicht vom ursprünglichen Vertrag umfasst bzw. im vereinbarten Preis enthalten sind, werden vom Vertragspartner direkt mit Auftraggeber (bspw. Gast) abgerechnet.

3. Preis

3.1 Mangels anderer ausdrücklicher Vereinbarung verstehen sich die Preise, inklusive aller Abgaben und Nebenkosten. Vereinbarte bzw. dem Angebot zu Grunde gelegte Preise gelten als Fixpreise.

3.2 Unterschreitet der Vertragspartner die dem Angebot zu Grunde gelegten fixierten Einkaufspreise, so berechtigt dies Travel Partner zu einer (auch nachträglichen) Preiskorrektur der Einkaufspreise, um denselben Prozentsatz (Bestpreisgarantie).

4. Zahlungsmodalitäten

4.1 Auf sämtlichen Rechnungen des Vertragspartners ist die Auftragsnummer von Travel Partner anzuführen. Weiters muss jede Rechnung die einzel-

nen verrechneten Leistungen aufschlüsseln und so bezeichnen, dass sie den Leistungen im zugrunde liegenden Angebot zugeordnet werden können. Den Rechnungen sind jeweils die Gästegutscheine (Voucher) beizulegen. Rechnungen ohne Leistungsaufschlüsselung, Auftragsnummer, oder beigelegten Gästegutscheinen verpflichten Travel Partner nicht zur Zahlung.

4.2 Sofern nicht ausdrücklich andere Zahlungsmodalitäten vereinbart werden, sind Rechnungen 30 Tage nach Eingang der Rechnung bei Travel Partner zur Zahlung fällig.

4.3 Zahlungen durch Travel Partner gelten nicht als Anerkenntnis der ordnungsgemäßen Erfüllung durch den Vertragspartner. Insbesondere ist damit kein Verzicht von Travel Partner hinsichtlich allfälliger Ansprüche, insbesondere Gewährleistungs- und/oder Schadenersatzansprüche, verbunden.

4.4 Im Falle einer Zahlungsverweigerung eines Reiseveranstalters oder Gastes aufgrund von Reklamationen oder behaupteter Schlecht- oder Nichterfüllung einer zwischen Travel Partner und dem Vertragspartner vereinbarten Leistung, tritt die Fälligkeit erst dann ein, wenn der Sachverhalt vollständig geklärt ist bzw. eine Einigung zwischen den Beteiligten herbeigeführt wurde.

5. Liefer- und Leistungsbedingungen

5.1 Der Vertragspartner, insbesondere der Inhaber einer Skischule, verpflichtet sich, dass er nur sorgfältig ausgewählte und gut ausgebildete MitarbeiterInnen, mit den entsprechend vorausgesetzten Qualifikationen (Skilehrerausbildung, Erst-Hilfe-Kenntnisse usw.), einsetzt.

5.2 Die maximale Kursteilnehmeranzahl darf im Skischulunterricht bei Skifahrern 10 und bei Snowboardern 8 Personen nicht überschreiten. Darüber hinaus ist es dem Vertragspartner nicht gestattet, Kursteilnehmer aufgrund der Nationalität, des Geschlechts oder Glaubensbekenntnisses etc. abzulehnen.

5.3 Der Vertragspartner sichert ausdrücklich zu, dass die zur Vertragserfüllung verwendeten Gegenstände den vereinbarten Spezifikationen und dem Stand der Technik entsprechen, frei von Mängeln sind sowie alle notwendigen und in Österreich relevanten ISO- und ÖNORMEN erfüllen. Zum Verleih angebotene Ski- und Snowboardausrüstungen dürfen nicht älter als zwei Jahre sein.

5.4 Der Vertragspartner ist verpflichtet, über eine bei einem inländischen Versicherungsunternehmen abgeschlossene Haftpflichtversicherung (auch für „reine Vermögensschäden“) die seine zu erbringenden Dienstleistungen mit einer Mindestversicherungs-

summe von € 1 Million per Schadensfall abdeckt zu verfügen. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Haftpflichtversicherung während der gesamten Vertragsdauer aufrecht zu erhalten. Über Verlangen von Travel Partner hat der Vertragspartner jederzeit den Nachweis für den aufrechten Versicherungsschutz zu erbringen.

5.5 Der Vertragspartner verpflichtet sich Travel Partner zum frühest möglichen Zeitpunkt über Umstände in Kenntnis zu setzen, die die vertraglich vereinbarte Leistungserbringung beeinträchtigen können. Darunter fallen insbesondere Bauarbeiten, Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten, dauerhafter Schneemangel sowie bevorstehende Zwangsvollstreckungsmaßnahmen etc..

5.6 Der Vertragspartner ist ohne vorhergehende schriftliche Zustimmung von Travel Partner nicht berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis, einschließlich Entgeltforderungen, an Dritte zu überbinden, abzutreten oder in sonstiger Form zu übertragen.

5.7 Im Falle einer (Teil-) Übertragung des Unternehmens, hat der Vertragspartner nachweislich dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an den Rechtsnachfolger des Vertragspartner überbunden werden und diese auch vom Rechtsnachfolger eingehalten werden.

6. Verzug

6.1 Bei Verzug des Vertragspartners ist Travel Partner ohne weitere Nachfristsetzung berechtigt, vom Vertrag zurücktreten und haftet der Vertragspartner für alle damit einhergehenden (Vermögens-) Schäden und Nachteile (bspw. Mehrkosten für eine allenfalls notwendige Ersatzbeschaffung oder Beauftragung).

7. Rechte und Pflichten von Travel Partner

7.1 Travel Partner ist berechtigt, sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag sowohl an ihre Tochterfirmen als auch an Reiseveranstalter zu übertragen. Der Vertragspartner erklärt sich mit diesen Übertragungen vorab ausdrücklich einverstanden und werden vom Vertragspartner die genannten Tochterfirmen sowie sonstige Reiseveranstalter – im Falle einer solchen Übertragung – als neuer und allein zuständiger Vertragspartner akzeptiert.

8. Gewährleistung und Haftung

8.1 Der Vertragspartner haftet für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die bei der Leistungserbringung (Skikurs, Skiverleih etc.), wenn auch nur leicht fahrlässig, durch ihn oder seinen Erfüllungsgehilfen verursacht werden.

8.2 Der Vertragspartner hat Travel Partner hinsichtlich aller Aufwendungen zur Abwehr sowohl von berechtigten als auch unberechtigten Ansprüchen schad- und klaglos zu halten.

8.3 Der Vertragspartner ist verpflichtet, Reklamationen binnen 5 Tagen durch schriftliche Stellungnahme zu beantworten, widrigenfalls Travel Partner davon ausgehen wird, dass eine berechtigte Reklamation vorliegt und auf Kosten und Rechnung des Vertragspartners prozessvermeidende Entschädigungszahlungen (Preisminderung etc.) leisten wird.

8.4 Kann der Vertragspartner im Falle von Gewährleistungsansprüchen die Mängel nicht in angemessener Zeit beheben, ist Travel Partner nach eigener Wahl berechtigt,

- die Mängel auf Kosten des Vertragspartners von Dritten beheben zu lassen,
- Preisminderung zu begehren oder
- bei nicht geringfügigen Mängeln den Vertrag aufzuheben (Wandlung).

8.5 Ein Ausschluss einer Regressforderung gem. § 12 PHG wird vorsorglich von Travel Partner nicht akzeptiert.

8.6 Travel Partner haftet gegenüber dem Vertragspartner nicht für Schäden, welche durch den Reiseveranstalter, deren Mitarbeiter, Gäste oder sonstigen Dritten verursacht wurden.
8.7 § 377 UGB findet keine Anwendung.

9. Geheimhaltung

9.1 Der Vertragspartner von Travel Partner verpflichtet sich, unter anderem zum Schutz von Travel Partner und dessen Kunden (Reiseveranstalter), welche in die Erstellung von Prospekten und sonstiger Werbung große Beträge investieren, zur Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten gegenüber, insbesondere hinsichtlich der Einkaufspreise, die der Vertragspartner Travel Partner anbietet.

9.2 Im Falle des Zuwiderhandelns wird eine Konventionalstrafe iHv. von 30% der Auftragssumme vereinbart.

10. Konkurrenzklausele

10.1 Dem Vertragspartner von Travel Partner verpflichtet sich ab Beginn bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Beendigung der Zusammenarbeit keine direkten Verträge und Vereinbarungen mit einem von Travel Partner vermittelten Reiseveranstalter oder einem mit diesem Reiseveranstalter kooperierenden Vermittler (Incoming-Agentur etc.) abzuschließen.

10.2 Für den Fall des Zuwiderhandelns wird eine Konventionalstrafe in Höhe von 30% (der Auftragssumme) vereinbart.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

11.1 Als Erfüllungsort und Gerichtsstand gelten sowohl für inländische wie auch für ausländische Vertragspartner der Firmensitz von Travel Partner in A-6352 Ellmau bzw. das dafür sachlich zuständige Gericht als vereinbart. Für allfällige Streitigkeiten gelangt ausschließlich österreichisches Recht, unter Ausschluss der Kollisionsnormen, zur Anwendung.

12. Teilnichtigkeit

12.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihr dem Sinn und Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.